

2503 051

LL6

Entscheid.-Sammlg.d.Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 6/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Claire (Chaja Ryska) H. [REDACTED] geb. A. [REDACTED],
[REDACTED] rue E. [REDACTED] C. [REDACTED], S. [REDACTED] /Frankreich,

- Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,
Potsdamer Straße 185,

Beklagten und Beschwerdegegner

626

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 26. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lung

Beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 15. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Das Berufungsgericht verneint einen wahrscheinlichen Ursachenzusammenhang zwischen der Verfolgung des Ehemanns der Klägerin und seinem im 62. Lebensjahr eingetretenen Tod durch Herzinfarkt. Es schließt sich insoweit einem vom Landgericht eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten an. Diese Beurteilung unterliegt allein der tatrichterlichen Verantwortung. Von den in § 219 Abs. 2 ZEG genannten Gründen für eine Zulassung der Revision liegt keiner vor.

Mai

Portmann